

B. Begriff der Vertragsstörung

Der Begriff der Vertragsstörung bezeichnet allgemein eine Störung der Leistungserbringung, wie sie in einem Vertrag zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde. So verpflichtet sich z.B. in Bezug auf einen Kaufvertrag der Verkäufer, die Ware zu den dort explizierten Bedingungen zu verkaufen und zu liefern; umgekehrt verpflichtet sich der Käufer zur Abnahme und Bezahlung der Ware zu den explizierten Bedingungen. Etwaige Nachverhandlungen bedürfen daher konkreter Abweichungen gegenüber den Vertragskonditionen. Eine Kaufvertragsstörung liegt dann vor, wenn eine der genannten verpflichtenden Bedingungen verletzt wird, bspw. durch Mängel in Bezug auf Qualität und Menge der Ware, als Verzug in Hinsicht auf den Lieferzeitpunkt oder als Abweichung in Bezug auf die vereinbarten Kosten.⁷

I. Pflichtverletzung im Sinne von § 280 BGB

Pflichtverletzungen durch den Verkäufer können in Form einer Schlechtleistung durch eine mangelhafte Lieferung (als Mängel in der Art, Menge, Qualität) oder als Lieferungsverzug (bei nicht rechtzeitiger Lieferung) auftreten.⁸ Der Begriff Pflichtverletzung wird als Schlüsselbegriff im Leistungsstörungsrecht verwendet. Nach dem Gesetzgeber liegt eine Pflichtverletzung vor, wenn der Schuldner objektiv hinter seinen durch das Schuldverhältnis übernommenen Pflichten zurückbleibt.⁹ Mit der Konzeption der Pflichtverletzung wird beabsichtigt, „sämtliche schuldnerseitigen Störungstatbestände in einer einheitlichen Norm zu erfassen und mit einer verschuldensabhängigen Schadensersatzpflicht des Schuldners zu sanktionieren.“¹⁰ Sicherlich liegt es grundsätzlich im Interesse seriöser, win-win-orientierter Vertragsparteien, die Pflichtverletzung durch eine nachträgliche Erfüllung oder in anderer adäquater Weise aus-

⁷ MüKo BGB/Westermann, 7. Aufl., 2016, § 434, Rn. 6; Jauernig BGB/Berger, 16. Aufl., 2015, § 434, Rn. 6; Richter, Vertragsrecht, München 2011, 238.

⁸ MüKo BGB/Ernst, 7. Aufl., 2016, § 280, Rn. 10; BeckOK BGB/Unberath, 37. Ed., 2011, § 280, Rn. 22; Erman BGB/Westermann, 14. Aufl., 2014, § 280, Rn. 10; Jauernig BGB/Stadler, 16. Aufl., 2015, § 280, Rn. 10.

⁹ Staudinger v. BGB/Schwarze, 14. Aufl., 2014, § 280, Rn. C1; MüKo BGB/Ernst, 7. Auflage 2016, § 280, Rn. 11; BeckOK BGB/Unberath, 37. Ed., 2011, § 280, Rn. 11; Jauernig BGB/Stadler, 16. Aufl., 2015, § 280, Rn. 8; vgl. RegE BT-Drucks 14/6040, 133, 135.

¹⁰ MüKo BGB/Ernst, 7. Aufl., 2016, § 280, Rn. 11; BeckOK BGB/Unberath, 37. Ed., 2011, § 280, Rn. 31; Erman BGB/Westermann, 14. Aufl., 2014, § 280, Rn. 10; Jauernig BGB/Stadler, 16. Aufl., 2015, § 280, Rn. 20; vgl. RegE BT-Drucks 14/6040, 135.

zugleichen. Als Voraussetzung zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen werden bei Auftreten eines Sachmangels innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen §§ 434, 438 BGB, bei Nichtlieferung trotz Mahnung bzw. Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins § 286 BGB angewandt. Pflichtverletzungen durch den Käufer stellen naturgemäß der Annahmeverzug und der Zahlungsverzug dar. Als Voraussetzung zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen gelten in Hinsicht auf die ordnungsgemäße Lieferung der bestellten Ware §§ 293, 294 BGB, bei Nichtzahlung trotz Mahnung bzw. Nichtzahlung am vereinbarten Termin oder Nichtzahlung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung § 286 BGB.¹¹

II. Störung der Geschäftsgrundlage

Relevant kann bei dem Begriff der Vertragsstörung ebenfalls das Rechtsinstitut der Störung der Geschäftsgrundlage sein, wonach bestehende Verträge bei Vertragsschluss an veränderte Umstände angepasst oder, in Ausnahmefällen,¹² auch aufgehoben werden können. Eine Störung der Geschäftsgrundlage liegt dann vor, wenn die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung erheblich beeinträchtigt ist und für die Vertragsparteien ein Festhalten an dem unveränderten Vertrag unzumutbar wäre.¹³ Die Geschäftsgrundlage bilden hier die bei Vertragsschluss bestehenden gemeinsamen Vorstellungen beider Parteien oder die dem jeweils anderen Teil (Vertragspartner) erkennbar gewordenen und nicht beanstandeten Vorstellungen der einen Vertragspartei von der Existenz oder dem zukünftigen Eintritt gewisser (nicht genauer benannter) Umstände, die als so selbstverständlich erscheinen, dass sie nicht ausdrücklich Gegenstand der Vereinbarung geworden sind.¹⁴

¹¹ MüKo BGB/*Ernst*, 7. Aufl., 2016, § 286, Rn. 87; BeckOK BGB/*Lorenz*, 37. Ed., 2015, § 286, Rn. 38; Jauernig BGB/*Stadler*, 16. Aufl., 2015, § 286, Rn. 33; Richter, *Vertragsrecht*, München 2011, 239.

¹² Siehe BGH Urt. v. 30.9.2011, V ZR 17/11, BGHZ 191, 139, Rn. 20 ff.

¹³ Kaiser, I. Leistungsstörungen, in: Staudinger v., BGB Eckpfeiler des Zivilrechts, Berlin 2014, Rn. 88.

¹⁴ BeckOK BGB/*Unberath*, 37. Ed., 2011, § 313, Rn. 4; MüKo BGB/*Finkenauer*, 7. Aufl., 2016, § 313, Rn. 8; Erman BGB/*Westermann*, 14. Aufl., 2014, § 280 Rn. 8; Schade, *Wirtschaftsprivat Recht*, Stuttgart 2009, 103 f.

Die Voraussetzungen für Störungen der Geschäftsgrundlage liegen in folgenden Merkmalen:¹⁵

- Es muss für die Vertragsstörung eine Regelungslücke vorliegen (Subsidiarität).
- Es sind bestimmte Umstände bei Vertragsabschluss zur Geschäftsgrundlage geworden.
- Diese Umstände haben sich dann nach Vertragsschluss gravierend verändert oder als falsch herausgestellt.
- Bei Vorhersehbarkeit dieser Änderungen hätten die Vertragsparteien den Vertrag nicht oder mit einem anderen Inhalt geschlossen.
- Der benachteiligten Partei kann ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, nicht zugemutet werden.

III. Differenzierte Rechtsgebiete international

Unter dem Fokus der vorliegenden Arbeit stellt sich die Frage, wie eine Vertragsstörung im Kontext eines internationalen Kauf- bzw. Handelsrechts zu beurteilen ist. Hierbei wird bedeutsam, welches Recht auf den einzelnen Vertrag anwendbar ist, wenn es zu einer Vertragsstörung kommt. Neben der unter Kapitel B. I. und II. gemäß BGB dargelegten Rechtsgrundlage können bei internationalen Vertragsabschlüssen sehr verschiedene Rechtsgebiete involviert sein, die wie folgt zu differenzieren sind:¹⁶

- das nationale Kaufrecht der einzelnen Staaten,
- das überstaatliche Recht (bspw. Europarecht),
- das Internationale Privatrecht (IPR) sowie
- das UN-Kaufrecht (CISG).

Jedes der genannten Rechtsgebiete beansprucht als System Gültigkeit und im Falle von Vertragsstörungen (Pflichtverletzungen) entsprechende Regularien zu bieten, auf deren Grundlage Klärungen der Sachverhalte (die Erfüllung von Schadensansprüchen) erfolgen können.

¹⁵ MüKo BGB/*Finkenauer*, 7. Aufl., 2016, § 313, Rn. 56f.; BeckOK BGB/*Unberath*, 37. Ed., 2011, § 313, Rn. 25ff.; Schade, *Wirtschaftsprivatrecht*, Stuttgart 2009, 103 f.

¹⁶ Vgl. Gildeggen, *Internationale Handelsgeschäfte*, München 2000, 23.



<http://www.springer.com/978-3-658-13835-6>

Kaufvertragsstörungen aus Sicht des BGB und des
iranischen Rechts

Das Wirtschaftsembargo gegen den Iran

Azimi, S.R.

2016, XXI, 228 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-13835-6